

## **Transparenzregister wird zum Vollregister**

Zum 01.08.2021 wurde die sogenannte Mitteilungsfiktion zum Transparenzregister im Geldwäschegesetz abgeschafft und das Transparenzregister damit zu einem Vollregister umgestellt.

Aufgrund der Mitteilungsfiktion bestand für eine Vielzahl von Gesellschaften bis dahin keine Pflicht, die wirtschaftlich Berechtigten an der Gesellschaft in das Transparenzregister einzutragen. Denn es war ausreichend, wenn die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten beispielsweise im Handelsregister eingetragen waren.

Seit dem 01.08.2021 benötigt nun nahezu jede Gesellschaft zwingend einen Eintrag in das Transparenzregister. Dies gilt sowohl für juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH, Unternehmungsgesellschaft, Aktiengesellschaft, Genossenschaften) als auch für eingetragene Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG, OHG, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaften).

Damit sind nun alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet und zwar unabhängig davon, ob sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z.B. Handels-, Partnerschafts-, Unternehmensregister) ergeben. Alle Gesellschaften, die bisher von der Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Abs. 2 GwG a.F. profitiert haben, müssen nun dem Transparenzregister ihren wirtschaftlich Berechtigten mitteilen.

Hierfür gelten folgende Übergangsfristen, (§ 59 Abs. 8 GwG n.F.):

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zum 31. März 2022
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022
- in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften) bis spätestens zum 31. Dezember 2022

Für einen fehlenden Eintrag können nach Ablauf der je nach Rechtsform der Gesellschaft unterschiedlichen Übergangsfristen empfindliche Bußgelder (Strafraumen im Regelfall bis 100.000,00 €) gegen die Geschäftsführung verhängt werden. Denn diese ist nach dem Geldwäschegesetz dafür verantwortlich, dass die Eintragung in das Transparenzregister erfolgt.

**Die Mitteilung kann durch Personen mit Vertretungsbefugnis vorgenommen werden. Diese Befugnis kann auf gesetzlicher (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (z.B. Bevollmächtigung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar) beruhen.**

### **Achtung Betrugsgefahr:**

**Häufig nutzen auch Betrüger derartige Gesetzesänderungen, um fingierte Rechnungen oder Eintragungsofferten zu versenden. Unternehmer sollten bei solchen Aufforderungen genau hinsehen, ob das Schreiben wirklich von der registerführenden Stelle stammt.**